

Fehse & Szabó - Rechtsanwälte, Marktplatz 19, 06108 Halle (Saale)

Landgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Str. 29

06844 Dessau-Roßlau

vorab per Telefax: 0340/2021430

Bitte stets angeben:

0736F17 fe/js

Halle, den 7. Februar 2020

- 7 Ns (394 Js 27999/14) -

In der Strafsache

gegen **Peter Fitzek**

wird zu der am 23.12.2019 eingelegten Revision gegen das am 20.12.2019 verkündete und am 07.01.2020 zugestellte Urteil die nachfolgende

Revisionsbegründung

abgegeben mit dem Antrag,

das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 20.12.2019 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

Fehse & Szabó - Rechtsanwälte
Marktplatz 19
06108 Halle

☎ 0345 470 418 60
☎ 0345 470 418 65

@ info@fehse-szabo.de

🌐 www.anwaelte-am-markt.de

Björn Fehse
Wettbewerbsrecht¹, Onlinerecht¹,
Strafrecht², Verkehrsrecht²

Silvio Szabó
Strafrecht², Arbeitsrecht¹,
Zivilrecht¹

Ulrike Ilarh
Arbeitsrecht¹, Tarifrecht¹,
Familienrecht¹

Wolfgang Berger
Mietrecht¹, WEG-Recht¹

¹Tätigkeitsschwerpunkt
²Fachanwalt

Geschäftskonto
Bank DKB
DE 41 1203 0000 1054 5805 82

Fremdgeldkonto
Bank DKB
DE 18 1203 0000 1054 5806 08

Gerichtsstich LG – 61A
AG – 007

UstNr: DE 316213043

Die Sachrüge wird allgemein erhoben und insbesondere wie folgt ausgeführt:

I. Das Landgericht Dessau-Roßlau hat den Angeklagten in 27 Fällen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. Dieses Urteil ist zumindest bezüglich der Fälle 1-20 zu beanstanden. Hier fehlt es am Vorsatz. Der Angeklagte war im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Angeklagte wollte einen Staat gründen. Diesbezüglich war es nach seiner Einschätzung notwendig, etwaige vertragliche Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland zu lösen. Der Angeklagte meinte, dass es sich bei dem Führerschein (nicht bei der Fahrerlaubnis) um eine vertragliche Beziehung handelte. In der irrigen Annahme, diesen Vertrag auflösen zu können, begab sich der Angeklagte dann auch zu der zuständigen Behörde des Landkreises Wittenberg. Wie sich aus dem Urteil ergibt, wurde ihm dort erläutert, dass eine vertragliche Beziehung unter Bezug auf den Führerschein nicht aufgelöst werden könne, da eine solche nicht bestehen würde. Vielmehr könne der Angeklagte, so hat dies auch der Zeuge Zupke in der Hauptverhandlung bekundet, auf seine Fahrerlaubnis verzichten. Hierzu erklärte der Angeklagte unstreitig, dass er dies nicht wolle. Nach dieser Aussage gehalt der Angeklagte seinen Führerschein an der Information des Landkreises Wittenberg ab, zusammen mit einem Entwurf der Bescheinigung, welche der Landkreis Wittenberg ausstellen sollte. Der Wortlaut findet sich auf Seite 17 des Urteils. Diese Erklärung hat der Landkreis Wittenberg selbstverständlich nicht abgegeben. Es gab auch keinerlei Informationen an den Angeklagten. Der Landkreis Wittenberg wertete die Abgabe des Führerscheins vielmehr als Verzicht auf die Fahrerlaubnis und ließ dies in das Fahreignungsregister eintragen. Dies geschah, obwohl der Angeklagte ja vorher persönlich vorgesprochen hatte und explizit keinen Verzicht auf seine Fahrerlaubnis erklären wollte. Der Anklage erhielt hiervon keine Kenntnis.

Nachdem der Angeklagte hiervon erfahren hatte, ließ er sich durch den Rechtsanwalt Schumann, welcher ebenfalls als Zeuge vernommen wurde, anwaltlich beraten und vertreten. Dieser bestätigte in der Hauptverhandlung, dass er seinem Mandanten mitgeteilt habe, dass allein in der Abgabe des Führerscheins kein Verzicht auf die Fahrerlaubnis zu sehen sei und er daher weiterhin Fahrzeuge im Straßenverkehr führen könne, ohne sich strafbar zu machen. Der Angeklagte folgte dem und nahm weiterhin aktiv am Straßenverkehr teil. Darüber hinaus führte der Angeklagte ein entsprechendes verwaltungsrechtliches Verfahren, hier vertreten durch den genannten Rechtsanwalt, um die Entziehung der Fahrerlaubnis rückgängig zu machen. Diesen Rechtsstreit verlor der Angeklagte mit Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 20.11.2015. Bis dahin hatte sich der Angeklagte auf die Auskünfte des genannten Rechtsanwaltes verlassen und verlassen dürfen.

Zudem sind Strafverfahren wegen möglichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis während der Dauer des verwaltungsrechtlichen Verfahrens durch die Gerichte nicht weitergeführt worden. Ein entsprechender Beschluss hierzu findet sich als Anlage zum Protokoll. Dort hat eine weitere Jurist, in diesem Fall Richter, die Angelegenheit bis zur endgültigen Entscheidung in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht weiter bearbeitet.

Der Angeklagte befand sich demzufolge aufgrund der Aussage seines damaligen Rechtsanwaltes und durch das Abwarten der übrigen Justiz in dem Glauben, es läge kein wirksamer Verzicht vor

und er könne ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen. Dem Angeklagten fehlte der Vorsatz, zumindest bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 20.11.2015.

Das Landgericht hat den Vorsatz bejaht und dies damit begründet, dass sich der Angeklagte bewusst über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland hinwegsetzen wollte und demzufolge auch in dem Moment der Rückgabe des Führerscheins einen Verzicht wollte (Seite 23 des Urteils). Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Wenn der Angeklagte sich doch über die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland hinwegsetzen wollte, ist nicht erklärbar, warum er dann ein Verfahren über mehrere Jahre führte, um auf der Basis der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland feststellen zu lassen, dass er eine rechtsgültige Fahrerlaubnis besitzt. Diesem offensichtlichen Widerspruch zwischen der Einschätzung des Landgerichts und dem tatsächlichen Geschehen setzt sich das Urteil nicht auseinander. Zudem finden sich zunächst keinerlei Ausführungen dazu, warum der Angeklagte nicht auf die Aussagen des Rechtsanwaltes und auf die Reaktion des Richters (oben genannter Beschluss) vertrauen durfte. In Bezug auf den Rechtsanwalt folgt zwar eine rein hypothetische Auseinandersetzung auf Seite 23 unter d). In dieser reinen hypothetischen Überlegung kommt das Landgericht dann sogar zu dem Schluss, dass der Angeklagte zumindest bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle auf die Angaben des Rechtsanwaltes vertrauen durfte und nicht vorsätzlich handelte und nach der Entscheidung jedenfalls mit bedingtem Vorsatz handelte. Nach diesen hypothetischen Überlegungen des Landgerichts hätte ein Freispruch zumindest bis zur Tat Nr. 14 erfolgen müssen. Leider findet sich in dem Urteil keinerlei Begründung dazu, warum diese Überlegungen nicht zumindest im Zweifel für den Angeklagten angewandt worden sind und der Angeklagte stattdessen für alle Taten verurteilt wurde. Dies ist widersprüchlich und nicht nachzuvollziehen. So kann das Urteil keinen Bestand haben.

II. Weiterhin sind die verhängten Einzelstrafen zu beanstanden. Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht nicht thematisiert, dass der Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis tatsächlich hier nur eröffnet worden ist, weil der Angeklagte seinen Führerschein in der Behörde abgegeben hat. Tatsächlich war der Angeklagte im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Da die Abgabe des Führerscheins als Verzicht gewertet wurde, ist überhaupt erst der Straftatbestand in Betracht gekommen. Wenn der Angeklagte seinen Führerschein nicht abgegeben hätte, wäre es zu keiner Verwirklichung des objektiven Tatbestandes gekommen. In einem solchen Fall muss sich das Gericht mit der Intention des Gesetzgebers auseinandersetzen. Tatsächlich hatte der Gesetzgeber die Sicherheit im Straßenverkehr im Blick und wollte hauptsächlich unter Strafe stellen, wenn jemand ein Fahrzeug im Straßenverkehr führt, der nie eine Fahrerlaubnis hatte oder wem diese aufgrund von fehlender Eignung entzogen worden ist. Diese beiden Varianten treffen auf den Angeklagten gerade nicht zu. Hinzukommt, dass der Angeklagte die Fahrerlaubnis jederzeit zurückerhalten würde. Gerade diese Zielrichtung des eingeführten Straftatbestandes muss bei der Strafzumessung erheblich ins Gewicht fallen. Der Angeklagte ist hier keinesfalls vergleichbar mit jemandem, der keine Fahrerlaubnis jemals besessen hat oder dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. In Anbetracht dieses Umstandes sind die gewählten Einzelstrafen zwischen 6 und 9 Monaten deutlich übersetzt.

III. Bezüglich der Verurteilung wegen Beleidigung ist bereits in der Hauptverhandlung auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 27.03.2015 zum Aktenzeichen 31 Ss 9/15 hingewiesen wurden. Tatsächlich muss sich das erkennende Gericht danach mit der Frage auseinandersetzen, ob die Äußerung in dem argumentativen Zusammenhang und aufgrund des vorangegangenen Sachverhalts beleidigend gemeint gewesen ist oder ob die Einschätzung als Folge der Argumentationskette zu verstehen ist. Der Angeklagte hat im Rahmen der Hauptverhandlung erklärt, nach welcher Definition und Argumentation er zu dem Ergebnis gekommen ist. Keinesfalls wollte der Angeklagte den Richter beleidigen. Gerade mit dieser Intention hätte sich das Landgericht auseinandersetzen müssen, was unterblieben ist.

Auf den genannten Gesichtspunkten beruht das Urteil. Es ist davon auszugehen, dass das Landgericht zu einem anderen Urteil gekommen wäre, wenn es die einzelnen Punkte berücksichtigt hätte. Das Vorbringen ist daher erheblich.

Rechtsanwalt Björn Fehse